

Brüssel, den 21. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397(COD)

12261/26
ADD 2

EMPL 296
SOC 530
CODEC 1512

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Belgien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein zentraler Grundsatz des EU-Binnenmarkts und erfordert eine solide Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit auf EU-Ebene.

Die Verbesserung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union und die Modernisierung der Vorschriften sind wichtig: Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit muss regelmäßig bewertet und auch an einen sich wandelnden Arbeitsmarkt angepasst werden, um eine faire und wirksame Mobilität der Arbeitskräfte zu gewährleisten.

Die Modernisierung der europäischen Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfordert die Berücksichtigung neuer Beschäftigungsformen, insbesondere der wachsenden Nachfrage nach Telearbeit, des Aufkommens digitaler Nomaden und der steigenden Zahl von Personen, die gleichzeitig in mehreren Ländern arbeiten, wie z. B. Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitgeber in einigen Fällen bei einem oder mehreren ausländischen Sozialversicherungsträgern registriert sein müssen. In diesem Zusammenhang fordern wir eine Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit und der Vollstreckbarkeit der geltenden Vorschriften.

In vielerlei Hinsicht leistet die vorgeschlagene Überarbeitung einen wesentlichen Beitrag zur Klarstellung der Vorschriften, zur Stärkung der Rechtssicherheit und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für Familienleistungen, die Betrugsbekämpfung, die Langzeitpflege, das System der vorherigen Meldung bei Entsendungen und den Datenaustausch zwischen den zuständigen Trägern, auch durch den Austausch von Massendaten.

Im Kapitel über Leistungen bei Arbeitslosigkeit bestehen jedoch nach wie vor einige Herausforderungen, die weiter angegangen werden müssen. Die Auswirkungen der Vorschrift für die Zusammenrechnung von Zeiten, die auf einen Monat festgesetzt wurde, sowie der Übertragung der Zuständigkeit auf den Beschäftigungsmitgliedstaat nach einer Versicherungszeit von 22 Wochen und der Verlängerung des Zeitraums, in dem Leistungen ausgeführt werden können, von drei auf sechs Monate geben nach wie vor Anlass zu Bedenken, da die Bestimmungen zur Erleichterung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Überwachung, Aktivierung und Kontrolle unzureichend sind.

Belgien begrüßt die Erklärung der Kommission, in der sie die Bedeutung von Kontroll-, Aktivierungs- oder Arbeitsvermittlungsmaßnahmen betont und weitere Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ankündigt.

Die heutige Unterstützung der vorläufigen Einigung durch Belgien ist an die Zusage der Kommission geknüpft, **zusätzliche Aktivierungs- und Kontrollmaßnahmen** zu ergreifen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Personen, die ihre Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausführen, allen Kontroll-, Aktivierungs- oder Vermittlungsmaßnahmen im Empfängermitgliedstaat unter denselben Bedingungen wie Arbeitslose, die Leistungen von diesem Mitgliedstaat beziehen, vollumfänglich Folge leisten. **Kurzfristig** sind Maßnahmen zur Stärkung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit für die erfolgreiche Umsetzung der Verordnungen von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus ist die Verbesserung des Datenaustauschs von entscheidender Bedeutung für die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten von Arbeitslosen, die ihre Leistungen ausführen. In diesem Zusammenhang fordern wir auch alle Mitgliedstaaten auf, diese Änderungen im Hinblick auf eine rasche Umsetzung in das bestehende System des Elektronischen Austauschs von Information der sozialen Sicherheit (EESSI) zu unterstützen.

Mittelfristig sind Investitionen in einen soliden Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen von entscheidender Bedeutung, um die Verwaltungszusammenarbeit zu stärken und die Effizienz und das Vertrauen zu verbessern. Zu diesem Zweck fordern wir die Kommission auf, im Rahmen des anstehenden Pakets für faire Mobilität und der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dafür zu sorgen, dass diese erweiterten Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch eine verbesserte Verwaltungszusammenarbeit bei der Kontrolle, Überwachung und Aktivierung sichergestellt werden, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und den zuständigen Trägern die Möglichkeit zu geben, erforderlichenfalls Strafmaßnahmen zu ergreifen.

Luxemburg hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Luxemburg setzt sich weiterhin uneingeschränkt für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr ein. Das Bekenntnis Luxemburgs zu diesen Grundsätzen zeigt sich im Engagement für einen starken und soliden Rechtsrahmen, bei dem Einfachheit, Klarheit und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten für Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeber und öffentliche Einrichtungen im Vordergrund stehen.

Luxemburg verfügt über einen außergewöhnlichen Arbeitsmarkt, auf dem Grenzgänger fast 47 % der Erwerbspersonen ausmachen.

Somit sind seine Unternehmen in einer integrierten, grenzübergreifenden Region tätig und in hohem Maße von einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts abhängig. Die außergewöhnliche Lage Luxemburgs wurde bei der Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Festlegung eines spezifischen zusätzlichen Übergangszeitraums berücksichtigt.

Die umfassende Überarbeitung betreffend, begrüßt Luxemburg die positiven Entwicklungen, insbesondere die Schaffung eines klaren und dringend benötigten Rahmens für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Luxemburg hat jedoch von Beginn der Verhandlungen an stets ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Kapitel über Leistungen bei Arbeitslosigkeit und die anzuwendenden Rechtsvorschriften geäußert.

Die im Kapitel zum Themenbereich Arbeitslosigkeit vorgenommenen Änderungen, insbesondere die Verlängerung des ursprünglichen Zeitraums, in dem Leistungen exportiert werden können, von drei auf sechs Monate, erfordern einen soliden und rechtsverbindlichen Rahmen, der eine wirksame Kontrolle und Aktivierung von Arbeitslosen sowie eine entsprechende Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit ermöglicht.

Luxemburg bedauert, dass diese Erfordernisse bei der tatsächlichen Überarbeitung der Verordnungen nicht vollständig berücksichtigt wurden.

In dem vereinbarten Rahmen wird beispielsweise kein automatisierter Austausch von Massendaten vorgesehen, um die Wiederaufnahme der Arbeit, den Bezug von Einkommen und die Einhaltung der Aktivierungsmaßnahmen im zuständigen Staat zu überprüfen. Dies gefährdet die Fähigkeit des für die Zahlung zuständigen Trägers, die Verwendung und den Zweck der exportierten Leistungen angemessen zu überprüfen.

Dennoch begrüßt Luxemburg die Erklärung der Kommission und vertraut darauf, dass die Kommission ihre festen Zusagen, insbesondere in Bezug auf die Aktivierung, die Kontrolle und den verstärkten Datenaustausch sowohl kurzfristig wie auch in der bevorstehenden Runde der diesen Bereich betreffenden Gesetzgebungsvorschlägen einhält.

Das Kapitel über die anzuwendenden Rechtsvorschriften ist für die offene Wirtschaft Luxemburgs und das Funktionieren des Binnenmarkts ebenfalls von größter Bedeutung.

Luxemburg bedauert daher, dass mit der überarbeiteten Verordnung eine Pflicht zur vorherigen Notifizierung für Unternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, sowie ein sektorspezifischer Ansatz für das Baugewerbe, das strengerer Vorschriften unterliegt als andere Sektoren, eingeführt werden. Eine Aufsplitterung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach Sektoren widerspricht grundsätzlich dem Geist der aufeinanderfolgenden Überarbeitungen der Verordnungen, mit denen stets darauf abgezielt wurde, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und den Binnenmarkt zu vertiefen.

Darüber hinaus wird die Einführung unzureichend definierter Sanktionen gegen Unternehmen, die der Pflicht zur vorherigen Notifizierung nicht nachkommen, zu administrativer Komplexität und Rechtsunsicherheit führen und letztlich die Freiheit zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen behindern. Dies steht nicht im Einklang mit den politischen Forderungen auf hoher Ebene nach einer Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit.

Angesichts der erheblichen administrativen und finanziellen Auswirkungen dieser Überarbeitung auf die Systeme der sozialen Sicherheit sowie der Tatsache, dass die oben genannten systemischen Mängel die positiven Entwicklungen überwiegen, ist Luxemburg nicht in der Lage, die Überarbeitung der Verordnungen zu unterstützen.

Die Niederlande haben die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein zentraler Grundsatz des Binnenmarkts der EU, der eine solide Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit auf EU-Ebene erfordert. Die Modernisierung der Rechtsvorschriften der EU zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist von entscheidender Bedeutung. Der Weg zur Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften war lang. Wir erkennen zwar die umfangreiche Arbeit an, die in den letzten Jahren geleistet wurde, doch bringt die Überarbeitung nicht die Modernisierung und Vereinfachung mit sich, die wir benötigen. Die Bestimmungen, die den Bereich der Arbeitslosigkeit betreffen, sind nicht ausgewogen: Die Möglichkeiten zum Export des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit werden erweitert, zugleich geht diese Ausweitung jedoch nicht mit den notwendigen Schutzmaßnahmen für eine bessere Kontrolle und Aktivierung einher. Aus diesen Gründen können die Niederlande die Überarbeitung nicht unterstützen.

Die Niederlande werden sich weiterhin um Vorschriften zur Modernisierung und Vereinfachung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bemühen. Ein modernes System der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfordert, dass alle Arbeitslosen, die in dessen Anwendungsbereich fallen, angemessenen Vorschriften über Kontroll-, Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen unterliegen. Ferner müssen die Vorschriften und Verfahren vereinfacht werden, um die wachsende Belastung der durchführenden Organisationen zu verringern.

Wir fordern die Kommission auf, ehrgeizige Instrumente für eine wirksame Aktivierung und Arbeitsvermittlung sowie Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vorzulegen, mit denen alle Arbeitslosen, einschließlich der Grenzgänger, erfasst werden. So ist beispielsweise ein struktureller automatischer Datenaustausch zwischen den Trägern – insbesondere in Bezug auf Daten über Arbeit und Einkommen – erforderlich, um die für die Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erforderlichen Informationen überprüfen zu können. Dieser Datenaustausch sollte nicht nur auf Einzelfälle beschränkt sein, sondern auch den gleichzeitigen Vergleich der Daten mehrerer Personen ermöglichen.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Niederlande die im Paket für faire Arbeitskräftemobilität dargelegten Ziele, insbesondere die Ankündigung, im Jahr 2027 Vorschläge zur Vereinfachung und Modernisierung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu veröffentlichen. Wir stehen bereit, um mit der Kommission und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um diese Vorschläge mit unseren Erfordernissen in Einklang zu bringen.